

BMJ - III 1/PKRS (Kompetenzstelle
Parlamentskoordination und Rechtsschutz)

Generalprokuratur
Wien

Mag. Thomas Köberl
Sachbearbeiter

Herr / Frau
Präsident*in des Oberlandesgerichtes
Wien, Graz, Linz, Innsbruck

thomas.koeberl@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302179
Museumstraße 7, 1070 Wien

Oberstaatsanwaltschaft
Wien, Graz, Linz, Innsbruck

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmvrdj.gv.at zu richten.

Herr
Präsident des Bundesverwaltungsgerichtes
Wien

Geschäftszahl: 2020-0.055.083

Ibiza-Untersuchungsausschuss; Aktenvorlage im Justizressort

I. Einsetzung des Ibiza-Untersuchungsausschusses

A) Grundsätzlicher Beweisbeschluss

Der Geschäftsordnungsausschuss des Nationalrates hat in seiner Sitzung am 22. Jänner 2020 gemäß § 3 Abs. 5 VO-UA¹ zum Bericht des Geschäftsordnungsausschusses gemäß § 33 Abs. 6 GOG-NR² (**Beilage 5**) über das Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 33 GOG-NR betreffend mutmaßliche Käuflichkeit der türkis-blauen Bundesregierung (Ibiza Untersuchungsausschuss) (1/US) (**Beilage 1**) angeschlossenen grundsätzlichen Beweisbeschluss gefasst (**Beilage 2**).

Im Internet: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00033/index.shtml
und https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/US/US_00001/

Gemäß § 33 Abs. 9 GOG-NR (iVm § 4 Abs. 2 VO-UA) gilt der Untersuchungsausschuss mit dem Beginn der Behandlung des Berichtes des Geschäftsordnungsausschusses (22. Jänner 2020) als eingesetzt und die Beschlüsse werden wirksam.

¹ Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (**Beilage A**)

² Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats (**Beilage C**)

B) Untersuchungsgegenstand

Der Geschäftsordnungsausschuss hat den Untersuchungsgegenstand und – korrespondierend – den Beweisbeschluss in einem gegenüber dem ursprünglichen Verlangen vom 11. Dezember 2019 eingeschränkten Umfang beschlossen (§ 4 Abs. 2 VO-UA), sodass die dort enthaltene Gliederungsbezeichnung lückenhaft ist. Zu den nicht beschlossenen Teilen des Untersuchungsgegenstandes³ ist eine Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof gemäß § 4 Abs. 3 VO-UA iVm Art. 138b Abs. 1 Z 1 B-VG in Aussicht genommen.

Nach dem grundsätzlichen Beweisbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 VO-UA und § 3 VO-UA ist **Untersuchungsgegenstand die mutmaßliche politische Absprache über das Gewähren ungebührlicher Vorteile im Bereich der Vollziehung des Bundes** durch Mitglieder der Bundesregierung oder Staatssekretäre und diesen jeweils unterstellte leitende Bedienstete an natürliche oder juristische Personen, die politische Parteien direkt oder indirekt begünstigen, im Zuge der

- Vollziehung der §§ 12a, 14 bis 16, 18 bis 24a, 30, 31, 31b Abs. 1 und 6 bis 9, sowie 57 bis 59 Glücksspielgesetz idjgF;
- Einflussnahme auf die Casinos Austria AG, ihre direkten oder indirekten Eigentümerinnen sowie ihre Tochterunternehmungen und jeweiligen Organwalterinnen;
- Vorbereitung von Gesetzgebungsverfahren auf Grundlage der Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG idgF;
- Vollziehung der § 121a BAO sowie Art. 1 § 49a FinStrG idjgF in Bezug auf die in lit. b genannten Personen;
- Umstrukturierung der ÖBIB zur ÖBAG einschließlich der Bestellung der jeweiligen Organe;
- straf- und disziplinarrechtlichen Ermittlungen gegen die Casinos Austria AG, ihre direkten und indirekten Eigentümerinnen sowie Tochterunternehmen und jeweiligen Organwalterinnen

einschließlich von Vorbereitungs- und Verdunkelungshandlungen **im Zeitraum von 18. Dezember 2017 bis 10. Dezember 2019.**

Die Beweisthemen gliedern den Untersuchungsgegenstand wie folgt:

1. Casinos Austria AG

Aufklärung über die Strategie, die Beweggründe und die Verfahren zur Besetzung von Funktionen in der Casinos Austria AG und ihren Tochterunternehmen sowie die

³ Siehe dazu den (vom GO-Ausschuss beschlossenen) Antrag auf Feststellung der teilweisen Unzulässigkeit des Verlangens gem § 3 Abs. 2 VO-UA, [Beilage 3](#).

Kommunikation zwischen den Eigentümern der CASAG bzw. Mitgliedern der Gesellschaftsgremien sowie Amtsträgern. Dazu zählt die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen, die Willensbildung sowie die Überprüfung der jeweiligen persönlichen Eignung bei der Bestellung der Geschäftsleiterinnen (insbesondere Peter Sidlo) sowie des Aufsichtsrates der CASAG, die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen der Republik sowie die in Folge des Bekanntwerdens der Ermittlungen der WKStA getroffenen Maßnahmen.

2. Reform und Vollziehung bestimmter Teile des Glücksspielgesetzes

Aufklärung über die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt, die Vorgangsweise und die politische Einflussnahme auf die Vollziehung des Glücksspielgesetzes sowie die Vorbereitung möglicher Gesetze im Glücksspielbereich einschließlich der Bemühungen von Dritten um bestimmte Handlungen seitens der Bundesregierung oder ihrer Mitglieder ("Hintergrunddeals").

6. Beteiligungsmanagement des Bundes

Aufklärung über die Hintergründe, Strategien und Motive der Umstrukturierung der ÖBIB zur ÖBAG und die verwaltungsseitige Vorbereitung der Gesetzesnovellen.

7. Personalpolitik

Aufklärung über die Bestellung von Thomas Schmid zum Vorstand der ÖBAG.

II. Vorlage von Beweismitteln

A) Vorlagepflichtige Stellen

Insgesamt listet der Beweisbeschluss (**Beilage 2**) 19 vorlagepflichtige Stellen und Einrichtungen auf. Das Bundesministerium für Justiz ist vom Untersuchungsgegenstand betroffen und vorlagepflichtig (§ 24 Abs. 1 VO-UA). Dem Untersuchungsgegenstand zu Folge kommen Beweismittelvorlagen aus dem Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Justiz, der Oberstaatsanwaltschaft Wien, der Staatsanwaltschaft Wien und der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption in Betracht. Dass weitere Staatsanwaltschaften über ausschussrelevante Dokumente verfügen, kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass aus Gründen der Vorsicht und Vollständigkeit auch die Oberstaatsanwaltschaften Graz, Linz und Innsbruck einbezogen wurden.

Inwieweit **zivil- und strafgerichtliche Verfahren** vom Untersuchungsgegenstand des Ausschusses umfasst sein könnten, obliegt der Prüfung und Beurteilung durch die unabhängige Rechtsprechung.

Das **Bundesverwaltungsgericht** könnte als Rechtsmittelinstanz in dienst-, glückspiel- und abgabenrechtlichen Angelegenheiten betroffen sein. **Bei negativem Prüfungsergebnis wird um die Übermittlung einer Leermeldung an die Zentralstelle ersucht.**

B) Vorlagefrist

Die Vorlage der angeforderten Beweismittel hat grundsätzlich **binnen 4 Wochen** zu erfolgen, wobei die Frist **ab Zustellung des Beweisbeschlusses** an die Frau Bundesministerin für Justiz (24. Jänner 2020) zu laufen beginnt. Die vorlagepflichtigen Akten und Unterlagen sind daher **bis spätestens 21. Februar 2020** dem Ausschuss vorzulegen. Das Parlament hat gebeten, das Beweismaterial so früh als möglich – auch in Teillieferungen (Tranchen) – zu übermitteln.

C) Wiederkehrende Vorlagen (Aktualisierungen)

Akten und Unterlagen sind fortlaufend für die Dauer der Untersuchung zu übermitteln, selbst wenn diese erst nach Wirksamwerden des Beweisbeschlusses (22. Jänner 2020) entstehen oder hervorkommen. Die Übermittlung hat alle zwei Monate jeweils zum Monatsletzten gesammelt zu erfolgen bzw. auf Grund ergänzender Beweisanforderungen (§ 25 VO-UA) innerhalb der dort gesetzten Fristen.

D) Vorlage durch Gerichte

Soweit von der Aktenanforderung Gerichtsunterlagen (inklusive Rechtsmittelakten) betroffen sein sollten, ist die Aktenvorlage eine Angelegenheit der Rechtsprechung, über die das jeweils zuständige Gericht zu entscheiden hat. Dementsprechend hat eine etwaige Aktenübermittlung vom jeweiligen Gericht unmittelbar (**ohne Einhaltung des Dienstweges**) an die Parlamentsdirektion zu erfolgen.

E) Vorlage durch Strafverfolgungsbehörden

Soweit von der Anforderung Beweismittel der Strafverfolgungsbehörden (Tagebücher und Akten der Staatsanwaltschaften, darüber hinausgehende Ermittlungsergebnisse der Kriminalpolizei und der Finanzstrafbehörden) betroffen sind, sind sie der jeweils übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft vorzulegen. Die Oberstaatsanwaltschaft hat die Weiterleitung dieser Beweismittel sowie auch die Vorlage von allfälligen Beweismitteln der Oberstaatsanwaltschaft (einschließlich deren Tagebücher) unmittelbar an die Parlamentsdirektion zu veranlassen.

a. Konsultationsmechanismus, Meldepflichten

Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die Sonderregelungen in den §§ 24 Abs. 3 aE, 27 Abs. 2 und 58 VO-UA. Im Wesentlichen gilt, dass für Beweismittel mit Bezug auf eine Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden – im Wege eines eigenen Konsultationsmechanismus zwischen der

Bundesministerin für Justiz und dem Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses – **Ausnahmen von oder Einschränkungen der Vorlagepflicht** schriftlich vereinbart werden können. Betroffene Beweismittel sind dem Bundesministerium für Justiz, Abteilung IV 5 zur Vorbereitung einer Konsultationsvereinbarung zu melden und die angestrebte Ausnahme von der Vorlage zu begründen.

- Vorhaben, einzelne Beweismittel **aus ermittlungstaktischen Gründen** noch nicht vorzulegen, weil ansonsten der Erfolg der Ermittlungen gefährdet oder die Ermittlungen erschwert würden sind dem Bundesministerium für Justiz zu melden. Dabei ist das betroffene Beweismittel anzuführen und mitzuteilen, ab welchem Zeitpunkt voraussichtlich mit einer Vorlage gerechnet werden kann.
- Allfällig zu befürchtende **Beeinträchtigungen für laufende Ermittlungsverfahren** durch die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses sind – insbesondere mit Blick auf den Zeitpunkt der Aktenvorlage oder der Befragung von Auskunftspersonen durch den Untersuchungsausschuss – plausibel zu konkretisieren und **Maßnahmen zur Vermeidung solcher Beeinträchtigungen** zu definieren, damit eine entsprechende Vereinbarung mit dem Untersuchungsausschuss im Rahmen des Konsultationsmechanismus geschlossen werden kann.
- Beweismittel als Ergebnis internationaler Rechtshilfeersuchen, welche unter einem **Spezialitätsvorbehalt** stehen sind dem Bundesministerium für Justiz mit genauer Bezeichnung der betroffenen Beweismittel und mit schriftlicher Begründung bekannt zu geben, damit darauf im Konsultationsverfahren gemäß § 58 VO-UA Bedacht genommen werden kann. Diese Beweismittel sind bis zur Klärung durch das Bundesministerium für Justiz, ob der Spezialitätsvorbehalt aufrechterhalten wird, nicht vorzulegen.
- Sichergestellte **Daten oder Unterlagen, welche noch nicht von der Staatsanwaltschaft gesichtet wurden** und deren Relevanz für den Untersuchungsgegenstand noch nicht feststeht, sind nicht Bestandteil des Ermittlungsaktes und daher nicht vorzulegen.

b. **Abstimmung mit Fremdressorts**

Zudem gilt nach § 27 Abs. 2 VO-UA, dass Akten und Unterlagen, die sich auf Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden beziehen, vom Bundesminister für Justiz vorzulegen sind. Die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden ist durch ein Zusammenwirken von Staatsanwaltschaft und Polizei geprägt und fällt demnach in den Zuständigkeitsbereich des BMJ und des BMI, allenfalls des BMF. Im Sinne der Verfahrensökonomie wird aber die Aktenvorlage in diesem Bereich beim BMJ konzentriert. Damit sollen insbesondere Mehrfachvorlagen

oder Diskrepanzen bei der Aktenvorlage (z.B. unterschiedliche Klassifizierung gleicher Aktenstücke), die sich aus unterschiedlichen Zuständigkeiten ergeben können, vermieden werden.

Akten und Unterlagen im Sinn des § 27 Abs. 2 VO-UA können im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand auch aus anderen Fremdressorts stammen, wie etwa dem BMI oder dem BMF. Dieser Erlass wird daher auch dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Finanzen zur Kenntnis gebracht (siehe beiliegende **Übermittlungsnoten**). **Eine allenfalls erforderliche Abstimmung der Beweismittelvorlage hätte zwischen den betroffenen Dienststellen der Ressorts (z.B. Staatsanwaltschaft und Polizei) unmittelbar zu erfolgen.**

c. **Weisungsrat und Generalprokuratur**

Die Tätigkeit des **Weisungsrats** ist vollständig in den Akten der Fachabteilungen des BMJ abgebildet. Die relevanten Vorgänge werden daher vom BMJ vorgelegt. Allfällig ausschussrelevante Aktenvorgänge der **Generalprokuratur** sind von dieser nur darüber hinaus, somit insbesondere dann vorzulegen, wenn die GP von Verfahrensbeteiligten mit der Anregung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes befasst wurde.

F) Parlamentarische Richtlinien

Für die technische Abwicklung der Beweismittelvorlage gelten die von der Parlamentsdirektion ausgearbeiteten Richtlinien, **Beilage 4**, deren sorgfältige Einhaltung für eine automatisierte Bearbeitung der in der Parlamentsdirektion einlangenden Daten zur strukturierten Speicherung, Indexierung und Faksimilierung von Bedeutung ist. Zusammenhängende Informationen eines Ermittlungs- oder Gerichtsakts sollten jedoch grundsätzlich nicht getrennt werden.

Die parlamentarischen Richtlinien (**Beilage 4**) enthalten die Kontaktdaten von Ansprechpartnern für etwaige Rückfragen. Es wird daher ersucht, auch konkrete Ansprechpartner für direkte Anfragen der Parlamentsdirektion zu den Aktenlieferungen zu nominieren und bekannt zu geben.

a) Ansprechpartner im Parlament

Für EDV-technische Rückfragen stehen Dipl. Ing Peter Weberbauer (Tel: 01 40110 2851; peter.weberbauer@parlament.gv.at) und Ing. Rudolf Schwarzwald (Tel: 01 40110 2837; rudolf.schwarzwald@parlament.gv.at) **für alle anderen Rückfragen** Dr.in Heidi Neuhauser (Tel: 01 40110 2636; heidi.neuhauser@parlament.gv.at) zur Verfügung

b) Elektronische Vorlage. Die Vorlage von nicht klassifizierten Unterlagen sowie von Unterlagen der Klassifizierungsstufe 1 „EINGESCHRÄNKT“ hat elektronisch auf Datenträger (externe Festplatte, USB-Stick, Speicherkarte, DVD) zu erfolgen, und zwar ausschließlich in den Dateiformaten: Microsoft WORD, EXCEL & PDF. Andere Dateiformate wären in das PDF-Format umzuwandeln. Soweit dies unmöglich oder untunlich ist, wäre direkt mit der Parlamentsdirektion eine alternative Vorgangsweise abzuklären.

c) Aktenlieferungsnummer. Jede Lieferung erfolgt auf einem eigenen Datenträger und ist mit einer Aktenlieferungsnummer zu versehen, die eine Angabe über allfällige Klassifizierungen und eine Zuordnung zur Fragestellung des Untersuchungsgegenstandes enthält. Abweichungen aus Praktikabilitätsgründen können mit dem Parlament vereinbart werden. So werden die elektronischen Ermittlungsakten nicht jeweils einem einzelnen Fragepunkt des Beweisbeschlusses zuordenbar sein. Ein Trennen der Information nach Fragepunkten wird aufgrund des Sachzusammenhangs oft nicht nur technisch, sondern auch inhaltlich nicht möglich sein. Daher kann eine Aktenlieferungs-Nr. durchaus auch mehrere Abschnitte (z.B. I – III) betreffen. Die Angabe der Seitenanzahl ist nicht nötig.

Beispiel für eine Aktenlieferungsnummer:

	Aktenlieferungs-Nr. – ALNr.
Geschäftszahl der ParlDion (Anforderung)	GZ: 13915.0020/1-L1.3/2020
Angeforderte Stelle:	BMJ
Liefernde Stelle:	OStA Wien
Nr. der Lieferung:	L 1
<i>(allenfalls)</i> Tranche	T 1
<i>(soweit möglich)</i> Abschnitt I, II, III, IV)	I
<i>(gegebenenfalls)</i> Klassifizierungsstufe nach InfOG	Stufe 1
Zeitpunkt der aktuellen Klassifizierung	JJJ-MM-TT
Begründung der Klassifizierung	(im Übermittlungsschreiben)

d) Inhaltsverzeichnis. Im Stammverzeichnis jedes vorgelegten Datenträgers ist ein Inhaltsverzeichnis in Tabellenform (Format Excel) abzuspeichern, dessen genauer Inhalt der **Beilage 6** entnommen werden kann.

e) Klassifizierung. Unterlagen werden von der Parlamentsdirektion automatisch auf den Mindestschutzstandard „Nicht öffentlich“ im Sinn des § 3 Abs. 2 InfOG⁴ gesetzt. Alle vorgelegten Beweismittel gelten damit als zur Veröffentlichung nicht geeignet. Sie sind damit aber noch keine klassifizierten Informationen im Sinn des § 3 Abs. 1 InfOG.

Klassifizierungen (nach den Stufen „Eingeschränkt“, „Vertraulich“, „Geheim“ und „Streng Geheim“; § 4 InfOG) dürfen **nur bei unbedingter Notwendigkeit** erfolgen (§ 5 InfOG). Die Vorlage an den Untersuchungsausschuss kann für sich genommen keinen Grund für eine Um- oder Neuklassifizierung bilden, weshalb in der Aktenlieferungsnummer das Datum der Klassifizierung anzugeben ist.

Verschlussakten bzw. -sachen unterliegen jedoch nach Ansicht des BMJ zumindest der **Klassifizierungsstufe 1 „EINGESCHRÄNKT“** gemäß InfOG und sind demgemäß zu kennzeichnen.

Die neuen Regelungen für den Untersuchungsausschuss, insbesondere das Informationsordnungsgesetz) sehen strenge Schutzstandards vor, denen im Parlament durch eine rigorose technische Absicherung der Daten in Form von Zugangsbeschränkungen und Faksimilierung Rechnung getragen wird, sodass der Nationalrat davon ausgeht, dass Klassifizierungen nur sehr eingeschränkt (§ 4 InfOG und § 5 InfOG) erfolgen. **Aktenschwäzungen** sollten in der Praxis gar nicht vorkommen. Zu beachten ist, dass ab Klassifizierungsstufe 2 eine elektronische Vorlage nicht mehr zulässig ist; ab Klassifizierungsstufe 3 greift zudem ein strafrechtlicher Schutz (§ 18 InfOG).

Die Entscheidung über eine etwaige Klassifizierung obliegt dem Urheber der Daten (§ 3 Abs. 5 InfOG), also in erster Linie den Staatsanwaltschaften (der zuständigen Staatsanwaltschaft im Einvernehmen mit der übergeordneten Oberstaatsanwaltschaft) und Gerichten (dem zuständigen

⁴ Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates, BGBl I Nr. 102/2014; enthalten in **Beilage C**).

Richter; wobei die Entscheidung über eine Klassifizierung als Akt der unabhängigen Rechtsprechung zu qualifizieren ist).

f) Papierlieferungen. Zur Vorgangsweise bei Papierlieferungen (ab Klassifizierungsstufe 2) siehe Punkt 3 der **Beilage 4**. Das Parlament hat insbesondere ersucht, vorzulegende Papierkonvolute (z.B. Ordner) nach Möglichkeit durchgehend zu nummerieren.

g) Lieferadresse. Lieferungen werden – nach telefonischer Voranmeldung 0043 (0) 40110 DW 288881– entgegengenommen in der Parlamentsdirektion/ UsA-Akteneinlaufstelle und Registratur; 1010 Wien, Stubenring 8-10, Hochparterre.

h) Sukzessive Lieferung & Boten. Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist - vor allem für die Dienststellen in Wien – eine Übermittlung der Datenträger per Boten zu bevorzugen. Das Bundesministerium für Justiz ersucht, die Akten der Parlamentsdirektion umgehend vorzulegen, wobei auch eine sukzessive Übermittlung der Datenträger jeweils nach deren Fertigstellung erfolgen kann.

i) Rückstellung von Lieferungen. Es wird ersucht, im Übermittlungsschreiben an das Parlament mitzuteilen, ob eine Rückstellung der Datenträger nach Beendigung der Ausschusstätigkeit gewünscht ist oder ob einer (physischen) Vernichtung des Datenträgers zugestimmt wird.

G) Kopie für das BMJ. Das Bundesministerium für Justiz ist gemäß § 24, § 27 VO-UA iVm dem grundsätzlichen Beweisbeschluss für die Vorlage der vom Untersuchungsausschuss angeforderten Beweismittel verantwortlich. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung wird ersucht, alle an den Untersuchungsausschuss vorgelegten Datenträger und sonstigen Beweismittel auch dem Bundesministerium für Justiz im Dienstweg (zu GZ 2020-0.055.083) vorzulegen.

H) Unterstützung durch das BMJ. Die Vorlage von Beweismitteln an den Untersuchungsausschuss im angeforderten Umfang und gewünschter Form, insbesondere die Herstellung elektronischer Dokumente bedarf einer erheblichen Arbeitsanstrengung. Sind Scan-Arbeiten in einem ganz erheblichen Umfang erforderlich, wird ersucht, mit dem Bundesministerium für Justiz im Wege des E-Mail (teampr@bmj.gv.at, Betreff: Ibiza - Untersuchungsausschuss) Kontakt

aufzunehmen, damit Unterstützungsmaßnahmen geprüft und in die Wege geleitet werden können.

29. Jänner 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Thomas Köberl

Elektronisch gefertigt

